

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.02.2024

Beschluss Nr. 2024-02-B06

Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zum 31.12.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld stellt gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2020 zum 31.12.2020 mit folgenden Eckdaten fest:

Jahresergebnis:

ordentliches Ergebnis	-54.230,99 €
Sonderergebnis	371.806,96 €
Gesamtergebnis	317.575,97 €

Ergebnisverwendung:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	317.575,97 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €
Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00 €
Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00 €
Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00 €
Zahlungsmittelsaldo	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.067,25 €
aus Investitionstätigkeit	486.362,02 €
aus Finanzierungstätigkeit	-43.128,86 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	878.300,41 €
Bilanzsumme	20.941.491,14 €
Basiskapital	9.056.176,51 €

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.02.2024 Beschluss Nr. 2024-02-B06

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15 + 1	(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	11 + 1	
Ja – Stimmen:	12	
Nein – Stimmen:	-	
Enthaltungen:	-	
Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:	-	

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister

